

Beitragsmaßstab für den Verbandsbeitrag

Gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung haben die Mitglieder dem Flurbereinigungsverband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

- I. Verbandsbeiträge sind ab dem Jahr des Verbandsbeitrittes eines Mitgliedes (gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung) zu entrichten.
Ausnahmen hiervon werden im Haushaltsplan dargestellt.
- II. Ein Mitglied hat ab dem Jahr des Verbandsbeitritts einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Hektar Verfahrensfläche zu entrichten.
- III. Der darüber hinaus aufzubringende Verbandsbeitrag bemisst sich zu 50 % nach den Einnahmen und zu 50 % nach den Buchungen der jeweiligen Teilnehnergemeinschaft.
- IV. Der nach den Buchungen zu erbringende Beitrag bemisst sich nach dem Anteil der für das Mitglied getätigten Buchungen im Verhältnis zu den Gesamtbuchungen aller Mitglieder (lt. Kassenbuch - ohne Umbuchungen).
Bemessungsgrundlage hierfür ist das Vorvorjahr.
- V. Der nach den Einnahmen zu erbringende Beitrag bemisst sich nach dem Anteil der für das Mitglied getätigten Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen aller Mitglieder.
Bemessungsgrundlage hierfür ist das Vorvorjahr.
- VI. Ausnahmen von der Regelung nach II bis V werden im Rahmen des Haushaltsplanes gesondert dargestellt.
- VII. Sofern im Haushaltsplan nichts anderes festgelegt worden ist, sind die Verbandsbeiträge in Teilbeträgen zu jeweils ½ Anfang Januar bzw. Juli des betreffenden Haushaltsjahres fällig.
- VIII. Sofern der Verbandsbeitrag noch nicht durch den Haushaltsplan verbindlich festgesetzt worden ist, wird dieser als Abschlag auf den noch festzusetzenden Verbandsbeitrag fällig.
- IX. Eine Aufstellung über die Höhe des zu zahlenden Verbandsbeitrages eines jeden Mitgliedes ist dem aktuellen Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

X. **Sonderbeitrag:**

Ein Mitglied, das im Jahr der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens sowie im Jahr davor noch erhebliche kassenwirksame Einnahmeumsätze in Höhe von insgesamt über 50.000,00 € tätigt, entrichtet in dem Jahr der Schlussfeststellung zusätzlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % von den Einnahmen dieses Zeitraums, jedoch maximal einen Beitrag von 100.000,00 €.

Der Sonderbeitrag wird als eine überplanmäßige Einnahme des laufenden Verbandshaushaltes vereinnahmt (Buchungsstelle 6.000 / 0.1.1) und ist daher erst bei der Berechnung der Verbandsbeiträge der Mitglieder in dem Folgejahr zu berücksichtigen.

Stand: 01.01.2021